



Universitätsbibliothek Paderborn

Geist- und Sittliche Unterricht In ewigen Wahrheiten

Für jede Christen, und sonderbar zum bequemen Gebrauch Der Ehrwürdigen Herren Pfarrer und Prediger, Dann auch als der Vorsteher andächtiger Versammlungen, und geistlicher Ubungen, Als geistliche Betrachtungen auf alle Tag jeden Monaths durch das gantze Jahr eingerichtet, und in Welscher Sprach ...

Calino, Cesare

Augspurg [u.a.], 1742

VD18 80280137

CCLXXI. Erinnerungen von der Billichkeit, und Bescheidenheit in Erforderung der Schulden von einem armen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49303](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49303)

wendig ist. Dannenhero wann du weißt, daß du Schulden habest, höre auf dir mit eytlen Entschuldigungen, und Ausreden zu schmeichlen: bedencke, in wem du dei e Ausgaaben einziehen, was du verkauffen/ was du versetzen könnest, umb deinen Glaubigern genug zu thun, und vollziehe die Lehr des H. Pauli, daß du bey niemand ein andere Schuld machen wollest, als die Schuld der Liebe. Nemini quidquam debeatis, nisi ut invicem diligatis. Niemand sollet ihr etwas schuldig seyn/ als daß ihr einander liebet.



CCLXXI. Unterricht.

Erinnerungen von der Billich- und Bescheidenheit in Einforderung der Schulden von denen Armen.

1.

SEr Schuldner ist, muß sorgfältigen Fleiß anwenden sich in den Stand zu setzen, daß er seinen Glaubigern genug thun könne zur bestimmten Zeit, oder wann die Zeit nit ausgegetragen ist worden / wenigist zur anständigen Zeit. Wofern aber der Schuldner

XXVII.
Tag.

Et 4

arm

ar. n ist / soll ihn der Glaubiger nit mit aller Schärffe der Gerechtigkeit belästigen, sondern mit Bescheidenheit darein gehen. Jedoch wann zuweilen ein all zu grosse / wie wohl nit ungerechte, Schärffe sträflich ist / ist nit allzeit löblich ein allzu grosses nachsehen. Durch die gar zu grosse Strenghheit wird verlezet die Christliche Liebe; durch gar zu viles übersehen wird der Weeg er öffnet zu der Ungerechtigkeit, mit welcher / wer heimstellen kan / nit heimstellet, weil er von dem bescheidenen Glaubiger nit überlossen / oder belästiger wird. Damit du e n würcksame Unterweisung habest zu deinem wohlansändigen Verhalt, betrachte die drey Erinnerungen / welche ich dir vortrage:

- I. Einige Arme machen in ihrem Stand Schulden, und bezahlen sie nit aus eigener Schuld: mit diesen kan wohl ein bescheidene Schärffe gebraucht werden / damit sie ihrer Schuldigkeit nachkommen.
- II. Andere Arme machen in ihrem Stand Schulden / und bezahlen sie nit aus anderer Leuthen Schuld: diesen soll man einen gutwilligen Aufschub verleyhen.
- III. Andere Arme machen in ihrem Stand Schulden, und bezahlen sie nit ohne ihr / und ohne anderer Schuld, nur allein aus einer unvermeidlicher Unvermögenheit: mit

Schulden bezahlen. 441

mit diesen soll die Christliche Lieb ge-
neigt verfahren durch ein gutwilli-
ge Nachlassung.

2. Einige seynd Schuldner nit aus Noth
sondern wegen einem Laster. Wann sie ih-
re Ausgaaben abmässen wollten mit ihren
Einkünfften / mit ihren Eroberungen, wurd-
en sie nit nothgedrungen seyn sich mit
Schulden zu beschweren, und beschweret
kunten sie sich ohne grosse Beschwerlichkeit
erleichteren; aber die Hoffart, die Liebs-
Händel, das Spihlen, das Schweglen/
der Lust zu theuren Ergöcklichkeiten hinter-
treiben die Schuldigkeiten der Gerechtigkeit.
Die Hoffart schreyet: es geziehmet sich /
daß man sich kostbar bekleyde, dem Weib,
ob sie schon ein schlechte Handwerkerin ist/
ein Bedienung verschaffe gleich einer wohl-
hábigen Burgerin / oder; wann sie ein
arme Burgerin ist, ein Aufführung gleich
einem Frauen-Zimmer, oder wann sie adel-
lich / obschon arm ist, gleich einer Fürstin.
Die Gerechtigkeit schreyet / es seye dieses nit
erlaubt auf Unkosten der Glaubiger; allein
die Gerechtigkeit wird nit angehóret, die
Hoffart verfaret nach ihrem Belieben/
und der Glaubiger wird nit bezahlt. Es
schreyen die Liebs-Händel: man muß mit
offtmahligen reichen Schanckungen die
Gunst, Gewogenheit der geizigen Buhlerin
erhalten: es schreyet die Gerechtigkeit / über
die Verletzung der Ehrbarkeit werde sie ge-

brochen; daß seye nit erlaubt mit Schaden der Glaubiger; aber die Gerechtigkeit wird nit angehört, die schändliche Lieb wird mit Belieben unterhalten / und der Glaubiger nit bezahlt. Es schreyet die Begierd nach dem Spihlen: wer hoffet im Spihlen reichlich einzuziehen, muß grossen Verlust daran wagen. Es schreyet die Gerechtigkeit: es ist nit erlaubt also wagen jenes Geld, durch dessen Verlust unmöglich wird genug zu thun dem / welchem man schuldig ist; aber die Gerechtigkeit wird nit angehört, man spihlet, man verspihlet, und der Glaubiger wird nit bezahlt. Ein armer Handwercks-Mann kunte seine Hauß-Zinns richtig bezahlen / und ohne Schulden mit seiner Hand Arbeit leben; aber an statt bey aufgehender Morgen-Röthe aufzustehen, wartet er, biß die Sonn zimlich hoch ihm in die Augen scheint, und an statt in seiner Werckstatt zu sitzen, gehet er zur Comodi, zu Kurzweylen auf dem Markt-Platz, und verschwender in einer Stund bey dem Spihlen, oder Zechen, was er die ganze Wochen gewinnet. Es schreyet die Gerechtigkeit, und sagt ihm / auf solche Weiß werde er unvermögend seine schuldige Zurückstellungen zuthun: sie sagt ihm / es seye ihm nit erlaubt also auszugeben, und sich außer Stand zu setzen zu bezahlen; aber die Gerechtigkeit wird nit angehört / Tag und Nacht wird in Müßiggang, und Kurzweylen zugebracht /

bracht, und der Glaubiger nit bezahlt. Ein Baur auf dem Land kunte sein Haußweesen ohne Schulden bey seinem Herrn erhalten/ wann er seine Vermb in besserer Pfllegung seines Guts daran strecken wollte, und wann sein Gut seiner Arbeit nit vonnöthen hat/ solche anwendete durch schuldigen Lohn anderen zu Hilff, und wann er zu müßigen Stunden sich embsig beschäftigte mit einiger Arbeit / welche seinen Gewinn vermehrte; aber er vernachlässiget allen mühsamen Fleiß, ergreiffet nur schlechter Dingen die Pflugesterke / macht keine Wasser-Gräber auf, reuthet das Unkraut nit aus, zerreiſset die Zäun im Feld umb sich selbiger Stunden zum Feur machen zu bedienen, verzehret vil Stund mit denen Karten in der Hand in einem Epahl-Haus / oder mit Kögel scheiben, oder anderem Epahlen auf der Gassen: hernach kommen geringe Früchten von seinem übel geackerten / übel gereinigten / übel besäeten / übel verwahrten Feld / und die Schuld wird dem Herrn nit bezahlt.

3. Solchen Schuldneren, welche sich nur allein aus ihrer Schuld unvermögend machen zu bezahlen, überlästig seyn, und Thätlichkeiten / Auspfändungen / auch Ketzer antrohen, ist kein Unbescheidenheit / sondern eine Gattung der Lieb / ein Lehr sich von Lasteren zu enthalten / und wosern sie sich nit enthalten wollen aus Lieb der Gerech-

recho

rechtigkeit / ist es ein löblicher Eyffer sie ab-
 halten wenigist mit Furcht der Straff. Al-
 le Vöcker / Barbarisch und wohl gesittete /
 haben gebraucht, und brauchen thätliche
 Verschlinglichkeiten, und Bestrafungen die
 Schuldner zur Erfüllung ihrer Schuldige-
 keiten zu zwingen. Gott selbst hat im alten
 Gesetz zugelassen, daß der Glaubiger seine
 unvermögende Schuldner Gerichtlich zwin-
 gen möchte ihm zu dienen, ja auch als Sclav-
 ven verkaufft zu werden / damit sie durch die
 Dienstbarkeit abführten jene Schuld, wel-
 che sie mit Geld nit abführen kunten: und in
 dem Christlichen obschon mildisten Gesetz
 werden Pfand genommen, Bergandrun-
 gen angestellt, Gefängnissen eröffnet / als
 les zum Schröcken der Schuldner. Es
 gehet in der ganken Welt die Regel: *Luat*
in corpore, qui non habet in aere. Büsse
 am Leib / wer es nit hat an Geld.
 Wann von denen Gesäzen die Schuldner
 nit mit Straffen zum bezahlen gezwungen
 wurden, wurde alles menschliches Ge-
 werb aufgehelt werden / welches bestehet in
 geben, und einnehmen: es wurde weder
 gegeben, noch gedienet werden können auf
 das Wort / welches nachgehends so vil nit
 halten wurden / wann die Furcht der Straff
 nit antreiben wurde selbes zu halten. In
 der That sehen wir, daß groß seye die Zahl
 derjenigen, welche wegen ihrer Stell, oder
 anderer Ehren-Titeln / da sie kein Straff-
 fürcht

fürchten / die Bezahlungen hindann stellen mit einer gänglichen Unachtsamkeit, und auch in reichen Familien, wo ein Überfluß ist an allen Glücks-Gütern / finden die Kinder manche vor ihren Vätern, Ahnen und Urahnen niemahl bezahlte Schuld / und wosfern von einem ernsthaftigen Richter mit Hand angelegt wird an würckliche Verhänglichkeiten / überlassen sie die Schulden hernach zu bezahlen / das ist, niemahl zu bezahlen / denen Encklen, und Urencklen. Entzwischen wird mit unnützen Vermächtnissen, und Verschaffungen des Testament, und mit so ungerechten Seelen die Höll angefüllt. Wessenthalben widerhole ich: es ist ein heylsame Lieb gegen Geschlechteren und Seelen / daß durch gehörige Weeg der gerechten Betrohungen / und Bestraffungen solche Schuldner gezwungen werden zur schuldigen Bezahlung, und wann sie sich aus ihrer Schuld unvermögend gemacht haben / wird sie die Überlastigkeit, und Forcht fleißig machen ein erkleckliche Möglichkeit zu finden.

4. Man muß jedoch bekennen, daß vil ihre Schulden zu bezahlen unvermögend werden allein aus anderer Leuthen Schuld. Zener arme Diener kan seine Hauß-Zinns nit bezahlen / und ist die Schuld lediglich bey seinem Herrn, der ihm die Besoldung nit bezahlt. Zener Handwercker kan seine Gesellen nit bezahlen / und ist die Schuld gäng.

gänzlich bey dem Kauffmann / der ihn selb-
ne gemachte Sachen nit bezahlet. Jener
Kauffmann kan seinen Correspondenten mit
schuldiger Bezahlung nit zuhalten / weil er
von seinen Kunds. Leuthen nit bezahlet wird.
Wann der Glaubiger zu friden wäre für die
Genugthuung, Bezahlung, und Heim-
stellung anzunehmen die ausgelyhene Gel-
der seines Schuldners, wurden vil / we-
che mit Gut / oder Geld ihrer Schulden
nit los werden können, derselben, und ger-
sich los machen mit gleichmäßiger Überla-
sung ihrer ausliegenden Gelder; allein der-
gleichen Überlassungen werden gemeinlich
ausgeschlagē von d. m. welcher nit will von ei-
nem an einen noch ärgeren Schuldner gera-
then / u. ob auch schon diser reich, und mächtig
ist, wollen sie doch mit ihm nichts zuthun
haben / da sie wenig zu erlangen hoffen /
und leicht vorsehen / daß sie bey einem rei-
chen, und mächtigen, an statt einen guten
Zahler zu bekommen, sich zu Feind machen
würden. Ist also nur allein übrig sich zu
der Obrigkeit zu wenden; aber nit selten ge-
het das schwache Urtheilen aus in einen Zu-
be Gedult: wesentwegen der arme Glau-
biger sich nit getrauet bey der Obrigkeit an-
zubinden / dieweil er nit hoffet einen Neu-
zen darvon zu tragen, und anbey fürch-
tet, es seye ein Sach voller Gefahren eben
dies / daß er die Obrigkeit angesprochen.

5. Mit diesen Armen, welche Schuldner seynd ohne ihre Schuld, gebührt sich grosse Bescheidenheit zu brauchen. Willst du dann ohne einiges ihr Verschulden sie berauben aller ihrer armen Fahrnuß / oder verschmachten lassen in einer finsternen Gefängnuß mit ihrem höchsten Leydweesen ohne einigen deine Nutzen? wären sie frey / so könnten sie nach und nach ihre Schulden abführen mit ihrem guten Dienst / und Handarbeit; nach verlorner Freyheit aber werden sie getrungen werden neue Schulden zu machen an statt die alte abstoßen zu können. Der HERR hat im Buch Exodi gebotten, Exod. 23.
25.
 der Glaubiger solle die Schulden der Armen nit begehren als ein Einforderer / oder Presser. *Si pecuniam mutuam dederis populo meo pauperi, qui habitat tecum, non urgebis eum quasi Exactor.* Wann du einem armen Volck / so bey dir wohnet, Gelt wirst geliten haben / sollst du es nit treiben als ein Einforderer. Merke die Wort *quasi Exactor*, wie ein Einforderer. Er hat nit verbotten, verbietet auch nit ein Anbegehren zu thun umb bezahlt zu werden; sondern er hat verbotten selbiges zu thun als ein Einforderer, ist so vil geredt, als ein öffentlicher zur Verschlinglichkeit abgeordneter Gerichts-Diener. Ein solcher also abgeordneter Gerichts-Diener, oder Presser, laßet kein Zeit, nimmit kein Entschuldigung / keinen Innstand an:
 er

er will also gleich das schuldige haben / und wann der Schuldner unvermögend ist, geht er in das Haus hinein, und nimmt hinweg, was er ertappet. Nein, hat Gott gesagt, ich will nit / daß du gleich sehest solchen Presseren: non urgebis eum quasi exactor: du sollest ihne nit treiben als wie ein Einforderer / Presser. Er hat im Deuteronomio allen verbotten in das Haus eines armen Schuldners zu gehen umb etwas hinweg zunehmen, und hat befohlen / der Glaubiger soll auffer der Thür warthen / und zu friden seyn mit dem Pfand, so ihm der Schuldner anbüthen werde. Cum repetes à proximo tuo rem aliquam, quam debet tibi, non ingrediêris domum, ut pignus auferas, sed stabis foris, & ille tibi proferet, quod habuerit. Wann du von deinem Nächsten ein Sach / die er dir schuldig ist / begehren wirst / sollst du nit in das Haus hinein gehen / daß du ein Pfand hinweg nimmest / sondern darauffen stehen / und er wird dir bringen, was er haben wird. Er hat befohlen, daß, wann die Arme ihre Kleider zum Pfand gaben / und solche von armen Wittiben waren / solche nit sollten angenommen werden: nec auferes pignoris loco viduæ vestimentum: du sollst auch für ein Pfand nit annemmen das Kleid der Wittib: wofern es andere Kleider waren, sollte mans annemmen, jedoch am selben Tag dem armen

Deut. 24.

10.

Ibi. v. 17.

men Schuldner wider zuruck geben vor Un-
 tergang der Sonnen. Sin autem pauper *Ibi. v. 11.*
 est, non pernoctabit apud te pignus, sed
 statim reddes ei ante solis occasum. Wann
 er aber arm ist, soll das Pfand nit über
 Nacht bey dir bleiben/ sondern du sollst
 es ihm gleich zuruck stellen vor der Son-
 nen Untergang: und gibt auch dessen Ur-
 sach, damit nemlich der Arme dich benede-
 yen müsse, und du gerecht seyest in der Ge-
 genwart Gottes: ut dormiens in vestimen-
 to suo benedicat tibi, & habeas iustitiam co-
 ram Domino Deo tuo: damit er dich in
 seinem Bleyd schlaffend benedeye/ und
 du die Gerechtigkeit habest vor GOTT
 deinem Herrn. Und in dem Buch Exodi
 gibt Gott zuerkennen/ daß, wann du
 darwider handlest/ und der Arme sein Ge-
 schrey zu Gott wider dich erheben werde, er
 Gott ihn auf dein Verantwortung erhören
 werde/ zumahlen er barmherzig ist/ und
 du unbescheiden. Si pignus acceperis à pro- *Exod. 22.*
 ximo tuo vestimentum, ante solis occasum *26. &c.*
 reddes ei, ipsum enim est solum, quo ope-
 ritur, indumentum carnis ejus, nec habet
 aliud, in quo dormiat. Si clamaverit ad me,
 exaudiam eum, quia misericors sum. Wann
 du von deinem Nächsten zum Pfand em-
 pfangen wirst ein Bleyd, sollst du es
 ihm vor Untergang der Sonnen zuruck
 geben; dann es ist allein mit welchem

S f es

R. P. Galini S. J. Fünfter Theil.

er sich bedecket, ein Überzug seines Fleisches / und er hat kein anderes / in dem er schlaffe. Wann er zu mir schreyen wird / will ich ihn erhören / weil ich barmhertzig bin.

6. Noch vilmehr sollst du gutwillig, nachsehend / liebeich seyn, wann der arme Schuldner unvermögend ist ohne seine und anderer Schuld. Ein armer Handwercks-Mann, der lang krank gewesen, ein arme Wittib, die mit Kinderen beladen ist, ein armer Baur's Mann, dem der Schaur die Felder erschlagen, oder ein leydige Sucht das Vieh hinweg genommen hat, ein Kauffmann, dem eine Feuers-Brunst das Hauß / und alle Habschafft in die Aschen gelegt hat, seynd unvermögend ihre schon gemachte Schulden zu bezahlen, ja wann ihnen nit ein Lieb anderer zuhilff kommet, seynd sie in einer harten unvermeidlichen Nothwendigkeit selbe zu vermehren. Von diesen was fordern ist was unmögliches verlangen, und sie mit Forderung des unmöglichen plagen ist ein Grausamkeit. Es wird allzeit in der Histori verabscheuet seyn die unmenschliche Grausamkeit Wenceslai des V. Königs in Böhheim, welcher in seinem Zimmer einige erdene Töpff gestellt, und einem jedem den Namen eines seiner armen Schuldneren gegeben / hernach in Gegenwart seiner Hofleuten mit einem knopffeten Brigel, den abwesenden Schuldner

Schulden bezahlen. 451

ner mit Namen ruffend, als wann er in dem
erdenen Geschier gegenwärtig gewesen wäre/
mit allem Gewalt darcin geschlagen / selbe
zerbrochen, und zertrümmeret, schreyend:
bezahle / sonst wird es auf gleiche Weis dei-
nem Kopf übet ergehen: Redde, alioqui *Dubrav.*)
tergiverfanti caput ad hunc modum commi- l. 19.
nuctur. Bezahle, sonst wird dir /
wann du saumseelig bist / auf gleiche
Weis der Kopf zerquetschet werden.
Was für Unmenschlichkeit ist diese? Was
plagest du einen unschuldigen umb etwas un-
mögliches zu begehren? Vielleicht hast auch
du Schulden, und kuntest mit leichter Un-
bequemlichkeit bezahlen / bezahlest aber nit:
du willst bynebens nit belästiget werden, und
aus Übermuth verlar gest ein Ehrbezeugung,
so man dir nit schuldig ist aus Gerechtigkeit /
ja nit einmahl aus Lieb: hinnach unterstehest
dich zu plagen einen armen Schuldner, der
nit bezahlet, einzig und allein, weil er nit
kan?

7. Also thaten einige Juden zur Zeit Ne-
hemias, und Gott wurde dardurch höch-
stens beleidiget. Nehemias versammlete die
grausame Glaubiger, und unter disen die
fürnehmere / und an Würden ansehlidere,
denen er voller Zorn in das Angesicht vor-
warffe das entgegen stehende Beyspihl, so
er ihnen gabe. Ihr wisset, sprach er, daß *1. Esdr. 5.*
wir wider ausgekauft / und gelöset haben
unsere Brüder, welche wegen ihren Schul-
den

den denen Heyden zu Sclaven seynd verkauft worden: wir haben so vil ausgelöset, als auf wie vil sich unser Möglichkeit erstreckt hat: und ihr verkauft eure Brüder in dem Wahn, ich werde sie nachgehens wider auskauffen? Auf diesen Verweiß haben alle geschwigen / weil sie nit wußten / was sie antworten möchten; Nehemias aber in dem angefangenen Verweiß fortfahrend / sagte: ihr thüt sehr unrecht: warum richtet ihr euch nit mit Furcht eures barmherzigen Gottes? Sollen uns dann unsere Feind vorrupffen, daß wir einen ganz barmherzigen Gott anbetten, und unsere Werck grausam seyen? Was mich betrifft / und meine Brüder / und Söhn, haben wir gutwillig sehr vilen Gelt und Getreid vorgelihen. Lasset uns alle thun, was mein Hauß gethan hat. Wir sollen unser ausgelihenes Gelt nit einfordern: wir sollen unseren Schuldneren die Schuld schencken. Gebet ihnen von Grund an wider zuruck ihre Aecker, ihre Weingärten / ihre Delbäum, ihre Häuser / welche ihr in Besitz genommen habt zur Ersetzung, oder Genugthuung ihrer Schulden. Forderet nit einmahl jenes Zins von hundert / welches ihr sonst als den Zins von ihren Gütern zu begehren pfleget; ja vilmehr an statt es von denen Armen zu fordern, gebet es ihnen ihr Reich. *Es alienum concedamus, quod debetur nobis. Reddite eis hodie agros suos, & vineas suas,*

&

Schulden bezahlen. 453.

& oliveta sua, & domos suas: quin potius
& centesimam pecuniarum, vini, & olei, quam
exigere soletis ab eis, date pro illis. Alle ha-
ben sich überwisen ergeben: alle haben ver-
sprochen zurück zustellen die Pfand / und
Gelder, die sie ihren Schuldnern genommen
hatten: alle haben gefasset / wie übel es wä-
re, wann einer bey der höchsten leydigisten
Eheürung wollte schwächeren auf anderer Co-
lend, und seine eigne Reichthumen vermeh-
ren mit anderer Zäher: alle haben angelobt:
Et dixerunt: reddemus, & ab eis nihil qua-
remus. Und sie haben gesagt: wir
wollen zurück geben, und nichts von
ihnen begehren. Alsdann hat Nehemias
seine Kledier geschittlet / sprechend: also
schittle Gott jenen, wer immer dieses Ver-
sprechen nit wird halten, und mache, daß
er all sein Hab und Gut verliere. Alle
haben Gott gelobt / den gerechten Fluch
beträftiget / und alles vollzohen, was ihr
gütiger from und eyfriger Führer gesagt
hatte. Et dixit universa multitudo: Amen.
Fecit ergo populus, sicut erat dictum. Und
die ganze Volcks Menge hat gesagt:
Amen: es geschehe. So hat dann
das Volck gethan / wie gesagt worden.

8. Dise seynd jene Umständ, in welchen
wir unsern Schuldnern ihre Schulden
nachlassen sollen / wann wir wollen / daß
uns Gott unsere Schulden nachlasse. Al-

so müssen wir thun, wann wir zu Gott wol-
 len sagen können: Vergib uns unsere Schul-
 den als auch wir vergebē unseer Schul-
 digeren. Bedenck ernstlich, wie vil Schuld
 du bey Gott habest. Du bist ein Schuldner
 von dir selbst unvermögend ihm ein genugsam-
 me Widerstattung zu thun / und Gott hat
 dich geduldet, und geduldet dich noch: aus
 Mitleyden gegen deiner natürlichen Unver-
 mögenheit hat er dir gegeben, und gibt dir
 noch übernatürliche Hilff, mit welcher du
 ihm für deine Schulden genug thun mögest;
 und du hast nit gewollt, und villeicht willst
 noch nit dich diser Mittlen bedienen, son-
 dern willst sein Schuldner bleiben nit aus
 Unvermögenheit / sondern allein aus Bos-
 heit deines Willens: und Gott hat dich
 geduldet, und geduldet dich noch. Wann
 Gott nach der Strengheit der Gerechtig-
 keit mit dir verfahren hätte wollē, oder wollte
 jetzt, wie würde es mit dir gehen? ver-
 meynst du wohl / du küntest schlaffen in ei-
 nem linden Beth / sitzen an einer köstlichen
 Taffel, dich ergößen mit Freunden, mit
 Heimgarten, mit Lustbarkeiten? Du wür-
 dest eingesperrt seyn in dem ewigen Ker-
 ker: du würdest brinnen in denen höllis-
 schen Flammen in Gesellschaft der Teuf-
 feln. Und indem du ein Schuldner Gottes
 bist, so lang von ihm geduldet / und
 indem dir deine Schulden offft seynd nach-
 gelassen worden, wirst du deinen unschul-
 digen

Schulden bezahlen. 455

digen Schuldner aus Lieb seiner ihre Schulden nit nachlassen wollen? Mein GOTT, du hast gesagt/ du wollest mit uns brauchen die Maaß, welche wir mit anderen brauchen werden: Qua mensura mensi fueritis, remetietur vobis. Mit welcher Maaß ihr werdet ausmessen/ mit derselben wird euch eingemessen/ werden. Es wäre gar gerecht/ daß ich von dir kein Verzeihung erhaltete/ wann mein armer Schuldner von mir kein Nachlassung erhaltete. Mein GOTT, du hast so mit mir dein Barmherzigkeit gebraucht; auch ich will dir zu Lieb Barmherzigkeit brauchen &c.



CCLXXII. Unterricht.

Von der Straff-Berechtigkeit.

I.

Straffen, wann es also die Gerech, XXVIII.
tigkeit erforderet / ist ein Schul. Tag.
digkeit eines jeden Regenten, und
kan die Welt von denen Menschen nit re-
gieret werden, wann man wider die ver-
brechende nit Hand an die Straffen legt.
Obschon nit allen Regenten gebühret das